

ST. MATTHIAS BRUDERSCHAFT KEMPEN

Vorwort

zur Satzung der St. Matthias Bruderschaft Kempen



Die St. Matthias Bruderschaft (SMB) Kempen wird erstmalig in einem Schöffnenbrief vom 04.09.1452 erwähnt. Der Brief befindet sich im Archiv der Stadt Kempen. Es müssen aber schon früher Kempener Bürger nach Trier gepilgert sein, ihre Namen findet man im Haupteinschreibebuch der SMB Gladbach von 1642. Damals stellten bekanntlich die Mönche des Benediktinerklosters von Gladbach die Pfarrer in Kempen.

Im Archiv der Propsteigemeinde Kempen befinden sich außerdem ein Ablassbrief von 1648, der auf Vermittlung der SMB Trier ausgestellt wurde, eine Bittschrift des Kempener Pfarrers Nakatenus bezüglich der SMB von 1713, eine Bestätigung der SMB Kempen durch Generalvikar i.A. de Reux vom 21.07.1713, ein Aufruf der Präses Fehren für eine Bruderschaftskerze der SMB Kempen vom 19.05.1721 und drei Wallfahrtsbücher von 1777, die auf Kosten der SMB Kempen gedruckt wurden.

Außerdem befindet sich im Propsteiarchiv das Bruderschaftsbuch der SMB Kempen von 1752 mit der neuen Satzung (12 Artikel) und Nennung der Brudermeister von 1752 bis 1823. Aus dem Vorwort der Satzung ist ersichtlich, dass sich Missbräuche eingeschlichen hatten, die mit der neuen Satzung abgestellt werden sollten. Im Archiv der St. Matthias Abtei gibt es noch einen Trierwegweiser der SMB Kempen von 1736, hier wird der Weg näher beschrieben, den die Kempener Pilger nach Trier zurücklegten.

Seit 1980 wallfahren Kempener Pilger wieder nach Trier und zwar auf Initiative des Pfarrers der Christ-König Gemeinde Pastor Hans Vratz. Zunächst zog man in drei Tagen von Dasburg in der Eifel aus nach Trier, ab 1982 startet die Wallfahrt wieder in Kempen, sie beginnt am Samstag vor Christi Himmelfahrt und endet mit einem Festgottesdienst gemeinsam mit vielen weiteren St. Matthias Bruderschaften in St. Matthias am Sonntag vor Pfingsten. Dabei fährt ein Teil der Pilger am Christi Himmelfahrtstag mit dem Bus nach Dasburg. Hier treffen sich alle Pilger und gehen gemeinsam den noch ca. 95 km langen Weg zum Apostelgrab in Trier. Seit 1991 findet auch wieder eine Rückwallfahrt statt.

Die SMB wurde am 10.04.1981 neu gegründet und im Festgottesdienst nach der Wallfahrt am 31.05.1981 von Abt Athanasius in die Erzbruderschaft des Hl. Apostel Matthias aufgenommen.

Die Gründungsmitglieder waren:

Heinz Bonners	Hildegard Berger
Wolfgang Erlebach	Matthias Mertens
Walter Simon	Gerd Müllers
Werner Pooten	Arnold Minor
Helmut Klinkhammer	Pastor Hans Vratz

ST. MATTHIAS BRUDERSCHAFT KEMPEN



Satzung

der St. Matthias Bruderschaft Kempen

§ 1 – Name und Sitz

1. Die Bruderschaft führt den Namen „St. Matthias Bruderschaft (SMB) Kempen“, sie hat ihren Sitz in Kempen. Die SMB Kempen ist der Erzbruderschaft des heiligen Matthias in Trier angeschlossen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Bruderschaft ist die Förderung der Religion im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 2 Abgabenordnung. Die Bruderschaftskirche ist die Christ-König Kirche in Kempen.
2. Sowie nichts näheres bestimmt ist, gelten die Statuten der Erzbruderschaft in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 2 - Zweck

Die Bruderschaft führt jährlich eine Fußwallfahrt zum Grab des Hl. Apostels Matthias nach Trier durch. Alle Mitglieder sollten nach Möglichkeit hieran teilnehmen. Für Trierpilger, die an der Fußwallfahrt nicht teilnehmen können, wird nach Möglichkeit eine Buswallfahrt eingerichtet. Trierpilger sind Personen, die mindestens einmal an der Fußwallfahrt teilgenommen haben.

1. An der Wallfahrt können auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglieder der Bruderschaft sind. Sie haben sich mit den Wallfahrtsbedingungen der Bruderschaft einverstanden zu erklären.
2. Die Mitglieder sollen ein aktives christliches Leben führen und den Mitmenschen in Not beistehen. Füreinander tragen die Mitglieder der SMB eine besondere Verantwortung.

§ 3 – Aufgabenstellung

1. Wichtigste Aufgabe der Bruderschaft ist die Liebe zu Gott und dem Nächsten. Sie soll jeden dazu anhalten, den Mitmenschen zu verstehen, in anzunehmen und ihn in selbstloser Weise zu stützen.
2. Die Mitglieder der SMB sollen täglich um die Erneuerung der Kirche und den Frieden in der Welt beten und/oder in der Hl. Schrift lesen.
3. Jede Wallfahrt steht unter einer besonderen Jahreslosung. Die Pilger vertiefen die Jahreslosung in Gebeten und Diskussionen und leben danach.
4. An der Vorbereitung und Durchführung der Wallfahrt arbeitet der Vorstand und gewählte Mitglieder aktiv mit. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.
5. Der Vorstand legt geeignete Termine für Vorwanderungen fest, um die Pilger auf die körperlichen Anstrengungen vorzubereiten und Neupilger in die Wallfahrtsgemeinschaft aufzunehmen.
6. Um das Leben in der christlichen Gemeinde auf vielfältige Weise zu aktivieren, unterstützt die Bruderschaft alle Kempener Gemeinden.
7. Stirbt ein Bruderschaftsmitglied soll die Bruderschaft gebührend Anteil nehmen und für die/den Verstorbene(n) die Totenwache halten. Auch soll sie die/den Verstorbene(n), wenn von den Angehörigen gewünscht, zu Grabe tragen. Dabei soll unser Bruderschaftskreuz vorangetragen werden. In der nächsten Bruderschaftsmesse soll dem/der Verstorbene(n) besonders gedacht werden.
8. Die SMB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9. Mittel der SMB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Abrechnungsjahr

Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied der SMB kann jeder Christ werden, der die Satzung anerkennt und einmal an einer von der SMB durchgeführten Fußwallfahrt teilgenommen und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der SMB - Wallfahrt steht eine von den Kempener Gemeinden durchgeführte Jugendwallfahrt nach Trier oder eine Wallfahrt einer anderen Bruderschaft nach Trier gleich.
3. Neue Mitglieder werden grundsätzlich am Matthiastag (24. Februar) während einer Messfeier in die SMB aufgenommen. Von diesem Tage an haben sie alle Rechte und Pflichten der SMB.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, der schriftlichen Austrittserklärung oder nach Ausschluss durch den Vorstand.
5. Werden Mitglieder der Bruderschaft beitragsrückständig (§ 9) oder nehmen sie nicht mehr aktiv am Bruderschaftsleben teil, hat der Vorstand in geeigneter Form das Mitglied anzusprechen. Soweit kein Interesse an einer Mitgliedschaft besteht, kann sie mit Ablauf des Jahres gelöst werden, für das der letzte Beitrag galt.

§ 6 – Organe

Die Organe der SMB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

2. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind bei dem/der 1. Brudermeister(in) mindestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
3. Eine Mehrheit von 2/3 der SMB Mitglieder kann mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Dem schriftlichen Antrag ist eine Unterschriftenliste der SMB Mitglieder beizufügen. In wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung die SMB Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern abstimmungsberechtigt. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.
5. Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt die Vorstandsmitglieder,
 - b. wählt jährlich für zwei Jahre eine(n) neue(n) Kassenprüfer(in). Eine Wiederwahl nach Ablauf der zweijährigen Kassenprüfertätigkeit ist ausgeschlossen.
 - c. fasst Beschlüsse,
 - d. beschließt Satzungsänderungen,
 - e. bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Beitrages,
 - f. entlastet den Vorstand,
 - g. bestimmt den/die Archivbetreuer(in).
6. Der Vorstand hat zu einer Versammlung nach Abschluss des Abrechnungsjahres (z.B. 24. Februar) und nach Abrechnung der Wallfahrt einzuladen. Die Versammlungstermine werden im Jahresterminplan bekannt gegeben. Die Wallfahrtsteilnehmer des jeweiligen Jahres, die nicht Mitglieder der SMB Kempen sind, werden als Nichtstimmberechtigte hierzu ebenfalls eingeladen. Sie können Anregungen für die Arbeit der SMB geben. Die Versammlung beginnt mit einem Gottesdienst.
7. Nach Abschluss des Abrechnungsjahres hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Ergebnisniederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen und ist wenn kein Mitglied innerhalb von vier Wochen der Ergebnisniederschrift schriftlich widerspricht genehmigt.
9. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von 75% ausschließen, das in gröblicher Weise den Zielen der SMB zuwiderhandelt und das Ansehen der SMB schädigt.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der
 - a. 1. Brudermeister(in) als Vorsitzende(r)
 - b. 2. Brudermeister(in) als Stellvertreter(in)
 - c. 3. Brudermeister(in) als Schatzmeister(in)
 - d. 4. Brudermeister(in) als Schriftführer(in)
 - e. einem/einer Beisitzer(in)

Das Amt des Präses wird dem Ortspfarrer oder einem Priester angetragen, der die Wallfahrt mittragen will. Der Vorstand kann den Präses zu seinen Sitzungen einladen.

2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Weiterführung der Arbeit für die Bruderschaft sicherzustellen, werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder zu a) und c) und e), in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder zu b) und d) gewählt.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand führt gemeinsam die laufenden Geschäfte der Bruderschaft und ist für ihr aktives Leben verantwortlich. Er leitet die SMB nach den Richtlinien dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der/die 1. Brudermeister(in) vertritt die SMB nach innen und außen. Neben den durch die Satzung gedeckten Ausgaben kann der Vorstand in Ausnahmefällen über außerordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von Euro 100,00 beschließen.
5. Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Brudermeister alle Vorstandsmitglieder einlädt, finden mindestens viermal im Jahr statt. Die dort gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Beschlussfassung im Vorstand geschieht durch einfache Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder. In religiös-sittlichen Fragen hat der geistliche Beirat ein Einspruchsrecht.
7. Erklärt der/die 1. Brudermeister(in) seinen/ihren Rücktritt oder wird sein/ihr Amt frei, übernimmt der/die Stellvertreter(in) zunächst kommissarisch das Amt. Sollte ein Vorstandsamt der anderen Brudermeister während der Amtszeit frei werden, wird ein Nachfolger vom Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert. Dies gilt auch, wenn der/die Stellvertreter(in) das Amt des/der 1. Brudermeister(in) aus o.g. Gründen kommissarisch übernimmt.

§ 9 – Beiträge

Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden als Jahresbeitrag im voraus erhoben und am Matthiastag fällig.

§ 10 – Archiv

Die SMB hat mit dem Archiv der Propsteigemeinde einen Depositionsvertrag abgeschlossen, danach können zu archivierende Unterlagen der SMB Kempen im Archiv der Propsteigemeinde eingelagert werden. Zu den Archivalien zählen u.a. die SMB Satzung, die Mitgliederverzeichnisse, Protokolle der Mitgliederversammlungen, Jahresberichte des Vorstandes, jährliche Terminkalender, Listen der Wallfahrtsteilnehmer und Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften. Für die Sammlung und Pflege der Archivalien wird von der Mitgliederversammlung ein Archivbetreuer bestimmt, der in Abstimmung mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Einlagerung im Propsteiarchiv Sorge trägt.

§ 11 – Rechtsfolgen bei Auflösung der SMB

1. Bei Auflösung der SMB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderheim St. Annenhof in Kempen, dass die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Archivalien und Bruderschaftsbücher verbleiben im Archiv der Propsteigemeinde. Die übrigen Sachwerte der Bruderschaft (z.B. das Bruderschaftskreuz) werden der Bruderschaftskirche zur Aufbewahrung übergeben.
3. Die Satzung wurde von der Jahresversammlung am 19. Januar 1987 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 29.11.2001 und 21.11.2008 geändert.

Georg Alsdorf

Ralph Hövel

Werner Welter

Marianne Venhoven

Anneliese Weegen

Pastor Orthens